



**Aktenzeichen: Pet 4-21-07-390-004201**

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 26.02.2026 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition abzuschließen,  
- weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.

**Begründung**

Mit der Petition wird eine Änderung der Regelungen zur Strafaussetzung zu Bewährung nach österreichischem Vorbild gefordert.

Zur Begründung der Petition wird (im Wesentlichen) ausgeführt, oftmals reiche die Vollstreckung von drei bis sechs Monaten einer verhängten Freiheitsstrafe aus, um so effektiv spezialpräventiv auf den Täter einzuwirken, dass er sich künftig an Bewährungsweisungen und -auflagen halte und nicht mehr straffällig werde. Deshalb solle bereits das Tatgericht anordnen können, dass ein Zeitraum von einem Monat bis maximal ein Drittel der verhängten Strafe zu vollstrecken ist und der Rest zur Bewährung ausgesetzt werde. Diese Möglichkeit solle auch für nach geltender Rechtslage nicht mehr bewährungsfähige Strafen über zwei Jahren in Erwägung gezogen werden. Die vorgeschlagene Lösung sei zudem kostengünstig und vermeide die mit fortschreitender Vollstreckungszeit zunehmenden negativen Folgen der Strafhaft. Auch habe Österreich mit seinem Modell („Teilbewährung“) positive Erfahrungen gemacht. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Die Petition wurde durch 72 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen neun Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat die Bundesregierung gebeten, eine Stellungnahme zu der Petition abzugeben.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich wie folgt zusammenfassen:



Der Ausschuss weist darauf hin, dass bereits nach gegenwärtiger Gesetzeslage die Möglichkeit besteht, die Vollstreckung des Restes einer zeitigen Freiheitsstrafe zur Bewährung auszusetzen. Voraussetzung ist hierfür, dass zwei Drittel der verhängten Strafe, mindestens jedoch zwei Monate, verbüßt sind, die Aussetzung unter Berücksichtigung des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit verantwortet werden kann und die verurteilte Person einwilligt (§ 57 Absatz 1 des Strafgesetzbuches – StGB). Verbüßt die verurteilte Person erstmals eine Freiheitsstrafe, die zwei Jahre nicht übersteigt, oder liegen nach einer Gesamtwürdigung von Tat, Persönlichkeit der verurteilten Person und ihrer Entwicklung während des Vollzugs besondere Umstände vor, kommt eine Aussetzung auch bereits nach Verbüßung der Hälfte einer zeitigen Freiheitsstrafe, mindestens jedoch von sechs Monaten, in Betracht (§ 57 Absatz 2 StGB). Über die Aussetzung entscheidet in der Regel die Strafvollstreckungskammer, in deren Bezirk der Verurteilte die Freiheitsstrafe verbüßt (§ 462a Absatz 1 Satz 1 der Strafprozessordnung – StPO).

Somit ist festzustellen, dass dem Anliegen insoweit bereits durch die geltende Rechtslage dem Grundsatz nach entsprochen wird.

Soweit in der Eingabe – abweichend zur geltenden Rechtslage – gefordert wird, bereits das Tatgericht solle zwei Drittel (oder mehr) der verhängten Strafe zur Bewährung aussetzen können, vermag sich der Ausschuss diesem Begehren nicht anzuschließen. Die Verhängung und Vollstreckung von Freiheitsstrafen dienen nicht nur der Resozialisierung, sondern auch der Vergeltung für begangenes Unrecht. Dies ist der Grund für die gesetzgeberische Entscheidung, wonach Freiheitsstrafen von über zwei Jahren nicht mehr zur Bewährung ausgesetzt werden können (§ 56 Absatz 1 und 2 StGB). Auch das Stufenverhältnis von § 57 Absatz 1 und 2 StGB beruht auf dem Gedanken, dass erst nach Vollstreckung von zwei Drittel der Freiheitsstrafe eine grundsätzlich rein spezialpräventiv ausgerichtete Prognoseentscheidung über das künftige Legalverhalten des Verurteilten gerechtfertigt ist, während bei der Strafaussetzung bereits nach Vollstreckung nur einer Hälfte der verhängten Freiheitsstrafe auch Gesichtspunkte der Schuldschwere zu berücksichtigen sind (§ 57 Absatz 2 StGB).



Überdies kann die Strafvollstreckungskammer – anders als das Tatgericht – bei ihrer Entscheidung über die Aussetzung eines Strafrestes die Entwicklung des Verurteilten in der Haft berücksichtigen. Damit verfügt sie im Vergleich zum Tatgericht über eine deutlich bessere Tatsachengrundlage, um entscheiden zu können, inwiefern die bisherige Vollstreckung der Straftat auf den Verurteilten derart gewirkt hat, dass eine weitere Vollstreckung der Strafe aus spezialpräventiven Gründen nicht mehr erforderlich erscheint.

Vor dem Hintergrund des Dargelegten vermag der Petitionsausschuss aus den oben genannten Gründen ein gesetzgeberisches Tätigwerden nicht in Aussicht stellen. Der Petitionsausschuss empfiehlt daher im Ergebnis, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.